



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 21.12.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

OPTIFEX SR GmbH
Sportplatzstr. 4
77971 Kippenheim
DEUTSCHLAND

die ab dem 18. März 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
17. März 2022 verlängert.

im Auftrag

R. Keyser



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.